

**ENTWURF**  
**Bekanntmachung**  
**Haushaltssatzung**  
der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom XXX hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der Erträge auf	158.077.429 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	161.751.725 Euro
Jahresfehlbetrag auf	-3.674.296 Euro

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.747.134 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.009.109 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.639.375 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-15.630.266 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.340.266 Euro

**§ 2**  
**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	15.630.266 Euro
zusammen auf	0 Euro

**§ 3**  
**Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 38.663.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 8.025.400 Euro.

**§ 4**  
**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 80.000.000 Euro.

## **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

### 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau	16.274.000 Euro
--------------------------	-----------------

### 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau	5.000.000 Euro
--------------------------	----------------

### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau	15.755.000 Euro
--------------------------	-----------------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 14.005.600 Euro.

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	350 v.H.
Grundsteuer B auf	500 v.H.
Gewerbsteuer auf	410 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

für jeden Hund	144,00 Euro
für Kampfhunde (§ 7 Hundesteuersatzung)	612,00 Euro

## **§ 7 Beiträge**

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit geltenden Fassung, werden wie folgt festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege je Hektar |             |
| landwirtschaftliche Grundstücksfläche                                | 50,00 Euro  |
| weinwirtschaftliche Grundstücksfläche                                | 100,00 Euro |
| 2. Für den Starenschutz je Hektar                                    |             |
| Weinbergsfläche  | 7,25 Euro   |

## **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 (letzter festgestellter Jahresabschluss) betrug 246.819.763 Euro. Gemäß aufgestellten Jahresabschluss 2020 beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2020 auf 243.217.287 Euro.

**§ 9**  
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten werden.

**§ 10**  
**Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

**§ 11**  
**Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für Leistungsstufen                       | 0 Euro |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 0 Euro |

Für die Beschäftigten wird ein Leistungsentgelt von 330.000 Euro festgesetzt, welche nach Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

**§ 12**  
**Rechnungsabgrenzung**

Die Geringfügigkeitsgrenze für aktive und passive Rechnungsabgrenzung wird auf 1.000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten sind unabhängig davon jedoch zu bilden, wenn der Rechnungsbetrag netto 20.000 Euro überschreitet und mehrere Haushaltsjahre betrifft.

**§ 13**  
**Bewirtschaftung**

1. Sämtliche Einzelansätze der Aufwendungen im Ergebnishaushalt werden nur mit 75 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, beim Nachweis von gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen oder sonstigem dringendem Bedarf die Freigabe des Restansatzes zu bewilligen.
2. Vorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn deren Kostendeckung gesichert ist. Vor Auftragsvergabe bzw. Neuanschaffung ist die Zustimmung (Mittelfreigabe) des Oberbürgermeisters einzuholen, wobei die Notwendigkeit nachgewiesen werden muss.

**§ 14**  
**Stiftungen**

**Bürgerstiftung**

- |                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt            |              |
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 204.692 Euro |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 203.322 Euro |
| Jahresüberschuss auf              | 1.370 Euro   |
| 2. im Finanzhaushalt              |              |
| ordentlichen Einzahlungen auf     | 201.650 Euro |
| ordentlichen Auszahlungen auf     | 152.900 Euro |

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	48.750 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	250.000 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	400.000 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-150.000 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	451.650 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	552.900 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	-101.250 Euro

### **Landauer Kunststiftung**

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	23.780 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.780 Euro
Jahresfehlbetrag auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	23.780 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	23.780 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	23.780 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	23.780 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

### **Strieffler Stiftung**

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	33.420 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.420 Euro
Jahresfehlbetrag auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	33.420 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	33.420 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro

außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	33.420 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	33.420 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

Landau in der Pfalz, XXX  
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister

## II.

Die nach §§ 95 Abs. 4 ff GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom XXX erteilt.

## III.

Der Haushaltsplan 2022 sowie der Wirtschaftsplan des Gebäudemanagements Landau liegen gemäß § 97 GemO zur Einsichtnahme ab XXX bis einschließlich XXX zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 114, öffentlich aus. **Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist vor Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung (Telefon: 06341 13 20 01) notwendig.**

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, XXX  
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister